

Kreuzbund DV Paderborn e.V.
44328 Dortmund – Gleiwitzstr. 285
Telfon: 0231-141389

Anlage zum vereinfachten Spendennachweis

Der Kreuzbund e.V. ist eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft und wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes **Dortmund-Ost**, Steuernummer: **317/5941/5320** vom **24.06.2014** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendungen werden nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO verwendet.

In Anwendung des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ aus 2007 dient diese Anlage zum Nachweis von Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträgen an den Kreuzbund e.V. bis zu einem Betrag von 200,-- € jährlich.

Für die eigene Steuererklärung wird dieser Anlage der Bareinzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg beigelegt werden.

Dortmund, im Juni 2014

Kreuzbund e.V.
Diözesanverband Paderborn

Wichtiger Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO).